

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/6/4 97/13/0195

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 04.06.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §32 Z1;

EStG 1988 §37;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/14/0269 E 24. September 2002 RS 3

Stammrechtssatz

Entschädigungen im Sinne des § 32 EStG 1988 sind Beträge zur Beseitigung einer bereits eingetretenen oder zur Verhinderung einer sonst drohenden Vermögensminderung, nicht jedoch Beträge, die wie bei einer Betriebsveräußerung für eine erbrachte Leistung -

die Übereignung der wesentlichen Betriebsgrundlagen - vereinnahmt werden (Hinweis E 8.10.1991, 91/14/0013).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997130195.X04

Im RIS seit

03.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$